

Satzung der Stadt Waldeck

über die Stellplatzpflicht und die Stellplatzablösung

(Stellplatzsatzung)

Nachrichtlich: **Stellplatzsatzung vom 13.09.1995, in Kraft getreten zum 23.09.1995**
 Artikelsatzung zur Euroeinführung vom 17.10.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Waldeck wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit auf dem Baugrundstück bzw. in zumutbarer Entfernung hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Waldeck wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Über die Ablösung der Stellplatzpflicht kann zwischen der Stadt und dem Bauantragsteller ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

Die Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen, ausreichend zu befestigen und zu markieren. Bei der Anlage der Stellplätze ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird bzw. auf dem Baugrundstück versickern kann.

Für eine ausreichende Umpflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist zu sorgen. Die Pflanzfläche kann durch Kantensteine oder ähnliches gesichert werden.

§ 3

Größe der Stellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 25 m²
 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m²
 3. für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m²
- (2) Ausnahmsweise können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringere Fläche ausreicht.

§ 4

Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw. deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Plätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösebetrag

- (1) Für das Gebiet der Stadt Waldeck werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Ablösebetrag für Pkw (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1)

Zone 1: Stadtteile Sachsenhausen und Waldeck 3.579,04 EUR

Zone 2: Stadtteile Alraft, Dehringhausen,
Freienhagen, Höringhausen, Netze,
Nieder-Werbe, Ober-Werbe und Selbach 2.556,46 EUR

- (2) Die Ablösebeträge nach Absatz 1 erhöhen sich:
für Stellplätze nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 um 100 %,
für Stellplätze nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 um 300 %
- (3) Vor Zahlung des Ablösebetrages wird die Zustimmung zu einer Baugenehmigung durch die Stadt Waldeck nicht erteilt. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit dem Antragsteller eine sofortige Zahlung wirtschaftlich nicht zumutbar und eine Nachzahlung innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes von höchstens zwei Jahren sichergestellt ist.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Waldeck

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2	Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5	Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2	Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1	Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendheime	1	Stpl. je 15 Betten, 2 Stpl. mindestens
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1	Stpl. je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheim	1	Stpl. je 3 Betten, 2 Stpl. mindestens
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1	Stpl. je 2 Betten, 3 Stpl. mindestens
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1	Stpl. je 8 Betten, 3 Stpl. mindestens
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1	Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, 3 Stpl. mindestens
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1	Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, 2 Stpl. mind. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1	Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1	Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	Stpl. je 8 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1	Stpl. je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1	Stpl. je 25 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1	Stpl. je 50 m ² Hallen-

		fläche	
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1	Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1	Stpl. je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1	Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4	Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4	Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1	Stpl. je 3 Boote
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1	Stpl. je 6 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1	Stpl. je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1	Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1	Stpl. je 10 Betten
6.5	Schnellimbiss oder ähnliche Einrichtungen	1	Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 4 Stpl.
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1	Stpl. je 3 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten für langfristig Kranke	1	Stpl. je 3 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1	Stpl. je 8 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1	Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1	Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	Stpl. je 25 Kinder, mindestens 2 Stpl.
8.4	Jugendfreizeitheime	1	Stpl. je 15 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stpl.
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten